

Der Täter handelt auch heimtückisch, wenn er sich anderer Personen (die auch Mittäter und Gehilfen sein können) bedient, um die Arglosigkeit herbeizuführen. *Besonders brutal* ist die Tötungshandlung, wenn sie durch eine hochgradige Schmerz- und Qualzufügung erfolgt. Dabei muß man berücksichtigen, daß in der Regel jede Tötung mit großen Schmerzen für das Opfer verbunden ist, ohne daß deshalb in allen Fällen dieses Merkmal bejaht werden kann. Der Grund für die Strafschärfung ist darin zu sehen, daß dem Opfer zusätzliche Qualen und Schmerzen zugefügt werden, die über die zur Tötung erforderlichen hinausgehen. Bei dem selten vorkommenden Merkmal der Brutalität handelt es sich um die Art und Weise der Begehung der Handlung.

Auch wenn dem Täter die seinem Opfer zugefügten Schmerzen selbst unangenehm sind, er aber aus irgendeinem Grunde trotzdem zu der qualvollen Tötung schreitet, handelt er besonders brutal.

Eine Tötung erfolgt mit gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden, wenn sich die Wirkung dieser Mittel und Methoden im allgemeinen der Berechnung und Beherrschung des Täters entzieht. Das ist z. B. bei der Brandlegung der Fall. Ihre Gesellschaftsgefährlichkeit entspringt nicht dem Verhältnis Täter - Opfer, sondern der mit der Tötung einhergehenden Gefahr für andere Menschen. Hierfür ist das folgende extreme Beispiel charakteristisch:

Um die ihr lästigen Familienverhältnisse zu lösen, von ihrem Ehemann freizukommen und ungehemmt ihren Vergnügungen nachgehen zu können, entschloß sich die 23 jährige B. zur Tötung ihrer beiden Kinder im Alter von vier und eineinhalb Jahren. Sie beschloß, das beabsichtigte Verbrechen als Unglücksfall erscheinen zu lassen, wobei es ihr am sichersten erschien, einen Brand vorzutäuschen. Während die Kinder schliefen, legte sie im Wohnzimmer einen Brand, beobachtete seine Ausbreitung und verließ die Wohnung. Ihr von der Arbeit heimkommender Mann bemerkte den Brand, konnte die Kinder aber nicht mehr retten. Sie erlagen den Rauchvergiftungen.

Der *Vorsatz* muß sich bei den drei behandelten objektiven Tatbestandsmerkmalen sowohl auf die Tötung selbst als auch auf diese Tatbestandsmerkmale beziehen.

Eine Charakterisierung des Mordes nach den *Motiven und Zwecken der Tat* enthält Abs. 2 Ziff. 2. Der Vorsatz ist hier insofern besonders ausgestaltet, als die Tötung mit dem Ziel erfolgt, *Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung aus-*

zulösen. Ein solches Verbrechen ist eng verwandt mit den nach Ziff. 1 zu verfolgenden Tötungsverbrechen. Eine Tötung mit dieser Absicht kann auch persönliche Motive haben.

In Ziff. 4 und 5 erfolgt eine Differenzierung des Mordes wegen mehrfacher oder wiederholter Straftaten. *Mehrfacher Mord* ist wegen der Häufung des gefährlichen Geschehens besonders verwerflich. Das gleiche trifft für den *rückfälligen Mörder* oder *Totschläger* bzw. den wegen Gewaltverbrechen vorbestraften Mörder (§§ 116, 117, 121, 122, 126, 216 StGB) zu.

Mehrfache Tatbegehung nach Abs. 2 Ziff. 4 erster Halbsatz bedeutet, daß zur Zeit der Aburteilung mindestens zwei Mordhandlungen im Sinne des § 112 StGB vorliegen müssen. Mehrfache Tatbegehung ist auch bei einheitlichem Handeln und ohne Rücksicht auf das jeweilige Entwicklungsstadium bei mehreren Mordhandlungen zu bejahen.

Bei *Mord im Rückfall* nach Abs. 2 Ziff. 4 zweiter Halbsatz muß es sich bei der Vorstrafe um ein Verbrechen nach §§ 112 und 113 StGB bzw. § 211 und § 212 (alt) handeln. Nach Abs. 2 Ziff. 5 müssen mindestens zwei Verurteilungen wegen Gewaltverbrechens gemäß §§ 116, 117, 121, 122, 126, 216 StGB oder nach den Bestimmungen des StGB von 1871 (§ 125 Abs. 2, § 177 und § 178, § 175a Ziff. 1, § 176 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, § 224 und § 225, § 249 Abs. 1, §§ 250 bis 252) vorliegen. Die ausgesprochenen Strafen müssen nicht verwirklicht worden sein.

Entsprechend dem sozialen Wesen des Mordes und seiner Gesellschaftsgefährlichkeit stellt § 112 Abs. 3 neben dem *Versuch* auch die *Vorbereitung* unter Strafe. Für die Beurteilung der Schwere eines versuchten oder vorbereiteten Verbrechens gibt § 21 Abs. 4 StGB in Verbindung mit den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 61 StGB) gesetzliche Hinweise.¹¹⁾

Totschlag

Der Totschlag umfaßt alle Fälle der *vorsätzlichen Tötung, die - in Abgrenzung und im Verhältnis zum Mord - von relativ geringerer Bedeutung und Schwere sind*. Für sie werden Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis 10 Jahren vorgesehen. Mit dieser Regelung, insbesondere mit der ausführlich beschriebenen Affekttötung (Ziff. 1), wird der Totschlag eindeutig vom Mord unterschieden. Mit der Formulierung, wenn „besondere Tatum-¹¹

11 Vgl. „OG-Urteil vom 14. 2. 1969“, a. a. O.